

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
An die Schülerinnen und Schüler der
Volksschule Steffisburg

Steffisburg, 7. Oktober 2020 chh

Elterninformation 10: Corona-Schutzmassnahmen **Mittwoch, 7. Oktober 2020, 14:00 Uhr**

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte
Liebe Schülerinnen und Schüler

Am Montag, 12. Oktober 2020 startet das neue Quartal. Die Lehrpersonen und Standortleitungen freuen sich sehr, die Kinder nach den Herbstferien wieder begrüßen zu können.

Der Schutz der Gesundheit unserer Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und aller für die Volksschule Steffisburg tätigen Personen hat höchste Priorität. Gleichzeitig ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich "normal" unterrichtet werden. Die Qualität des Unterrichts sowie die Angebote der Schule sollen möglichst nicht unter der aktuellen Situation eingeschränkt werden.

Damit Ansteckungen vermieden werden können, müssen die Hygienemassnahmen unbedingt eingehalten werden. Die Schule wird das bestehende Schutzkonzept weiterführen und falls nötig anpassen bzw. erweitern. Wichtig ist, dass die Kinder sowohl von Lehrpersonen als auch von den Eltern immer wieder auf die Hygieneregeln aufmerksam gemacht werden und ein entsprechendes Verhalten (z.B. Händewaschen) einfordern. Im Kanton Bern gilt in der Volksschule nach wie vor keine Maskenpflicht.

Mit der kommenden Herbst- und Winterzeit steht die jährliche Erkältungs- und Grippezeit vor der Tür. Nach wie vor gilt, dass sich sowohl Lehrpersonen als auch Kinder und Jugendliche, welche spezifische Krankheitssymptome zeigen, in Quarantäne begeben müssen. Es können auch Lehrpersonen davon betroffen sein. Die Eltern und SuS werden in solchen Fällen durch die Standortleitungen über das weitere Vorgehen informiert. In den allermeisten Fällen bestätigt sich der Coronaverdacht nicht. Sollte eine Lehrperson oder eine Schülerin/ein Schüler jedoch positiv getestet werden, müssen sich die Personen, welche in direkten Kontakt zu diesen standen, in Quarantäne begeben. Die Verantwortung dafür liegt beim Kantonsarzt.

Die Konferenz der Gesundheitsdirektoren neue Merkblätter erarbeitet. Wichtig ist, dass Kinder unter 12 Jahren anders beurteilt werden als Erwachsene sowie Kinder über 12 Jahren (vgl. Beilage). In der Beilage finden Sie zwei Merkblätter, welche Ihnen bei der Entscheidung, ob ein Kind zu Hause bleiben soll oder nicht, unterstützen. Sie finden ein Merkblatt für den Zyklus 1 und 2 (Kindergarten bis 6. Schuljahr) und ein Merkblatt für den Zyklus 3 (7. bis 9. Schuljahr).

Weiterhin gelten die Quarantäneregeln nach einer Rückreise aus einem Risikogebiet. Hier sind sie nochmals in Kürze erwähnt:

- Falls Kinder und Jugendliche Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Gebiet/Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko (vgl. aktuelle BAG-Liste in der Beilage) verbringen, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen.
- Beim Schulstart am 12. Oktober 2020 muss die Rückreise aus einem Risikogebiet vor dem 2. Oktober 2020 stattgefunden haben. Ansonsten gilt die Quarantänepflicht.
- Die Einreise aus einem Risikoland muss durch die Eltern via Onlineformular (www.be.ch/einreise-meldung) den kantonalen Gesundheitsbehörden gemeldet werden. Wer die Meldepflicht nicht befolgt, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.
- Die Eltern sind verpflichtet, die Quarantäne umgehend der Klassenlehrperson zu melden.
- Während der Quarantäne, die als entschuldigte Absenz gilt, erhalten die Kinder und Jugendlichen von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche sie zu Hause selbständig erfüllen (kein Fernunterricht).

Wir werden Sie in den kommenden Monaten regelmässig über allfällige Änderungen und allfällige neue Massnahmen informieren. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrpersonen.

Wir wünschen allen einen guten Schulstart ins Herbstquartal!

Freundliche Grüsse
Abteilung Bildung
Leiter



Christian Hofer

Gesamtschulleiterin



Doris Furer

Beilagen:

- Merkblatt Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)
- Merkblatt Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe 1 (Zyklus 3)
- Merkblatt Einreise aus Risikoland
- Liste Risikoländer (Stand 28.09.2020)



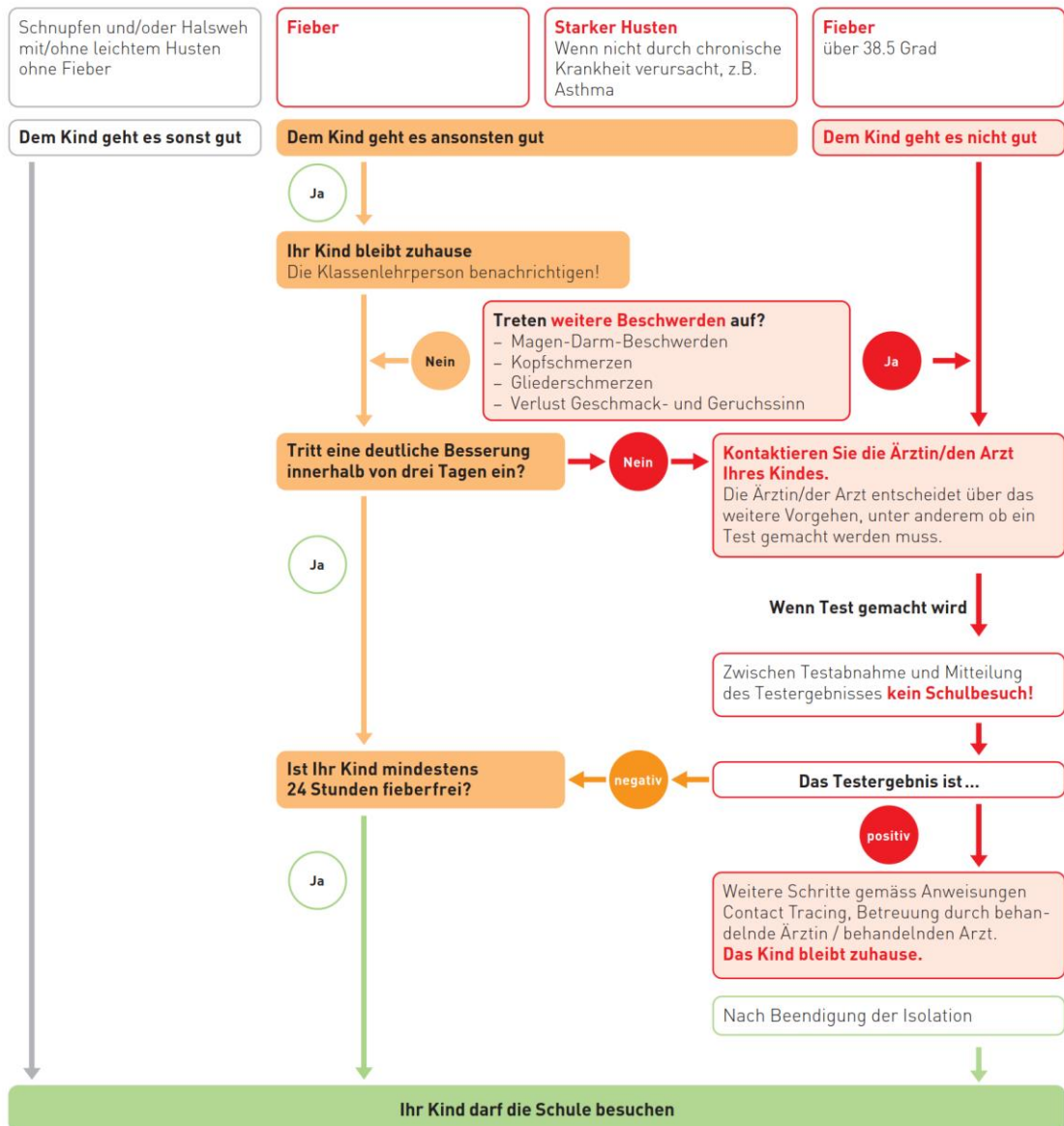
Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.
Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.



Wenn ein Kind mit Symptomen, die für COVID-19 sprechen könnten, engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 hatte, sollte diese Kontaktperson getestet werden. Ist der Test der Kontaktperson positiv, soll das symptomatische Kind ebenfalls getestet werden.

Stand: 28. September 2020



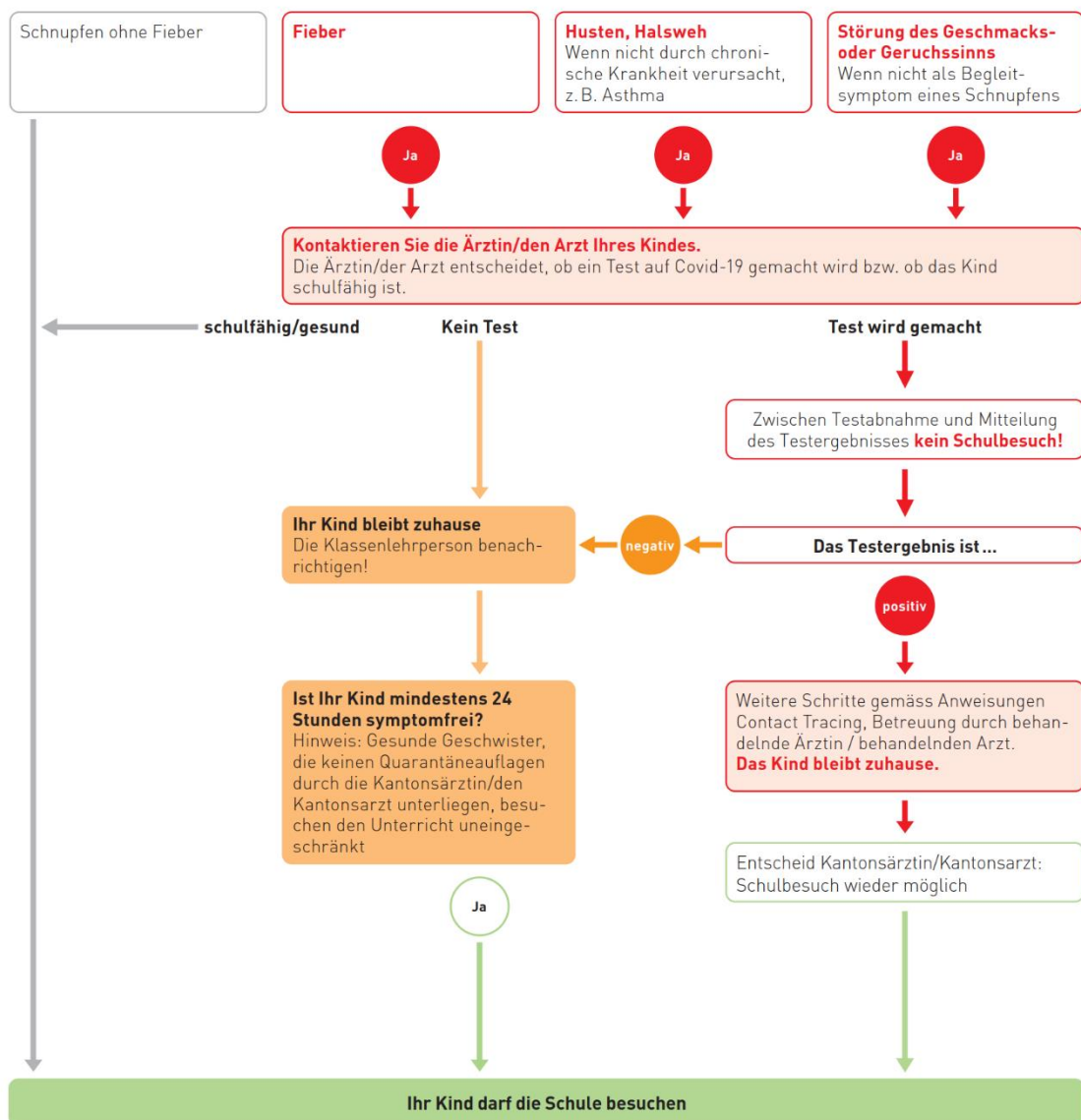
Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3)

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.
Symptome einer bekannten, chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.



Stand: 28. September 2020

006139



Einreise aus Risikoland

1. Sie haben sich in einem Risikoland aufgehalten:



Seit dem 6. Juli 2020 sind Sie nach der Einreise aus bestimmten Gebieten dazu verpflichtet, sich 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Die Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko sind auf www.bag.admin.ch/einreise zu finden. Diese Liste wird regelmässig aktualisiert.



2. Sie reisen in die Schweiz ein:



Wenn Sie sich in den letzten 14 Tagen vor dem Einreisetag in die Schweiz in einem Risikoland aufgehalten haben, müssen Sie sofort zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne gehen.

3. Sie melden Ihre Einreise beim Kanton:



Melden Sie sich innerhalb von 2 Tagen via Online-Formular auf www.be.ch/einreisemeldung. Wer die Meldepflicht nicht befolgt, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.



4. Sie sind 10 Tage in Quarantäne:



Nachdem Sie das Online-Formular ausgefüllt haben, werden Sie vom Contact-Tracing-Zentrum angerufen. Befolgen Sie die Anweisungen der Contact Tracer. Sie müssen sich während 10 Tagen nach Ihrer Einreise ständig zu Hause oder am gleichen geeigneten Ort aufhalten. Wer sich einer Quarantäne entzieht, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.

Liste Risikoländer (Stand 28.09.2020)

Gebiete der Nachbarstaaten

Frankreich:

- Region Bretagne
- Region Centre-Val de Loire
- Region Corse
- Region Hauts-de-France
- Region Île de France
- Region Normandie
- Region Nouvelle-Aquitaine
- Region Occitanie
- Region Pays de la Loire
- Region Provence-Alpes-Côte d'Azur
- Überseegebiet Guadeloupe
- Überseegebiet Guyane
- Überseegebiet La Réunion
- Überseegebiet Martinique
- Überseegebiet Mayotte
- Überseegebiet Polynésie française
- Überseegebiet Saint-Barthélemy
- Überseegebiet Saint-Martin

Italien:

- Region Ligurien

Österreich:

- Land Niederösterreich
- Land Oberösterreich
- Land Wien

Staaten und Gebiete

- Albanien
- Andorra
- Argentinien
- Armenien
- Bahamas
- Bahrain
- Belgien
- Belize
- Besetztes Palästinensisches Gebiet
- Bolivien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Cabo Verde
- Chile
- Costa Rica
- Dänemark
- Dominikanische Republik
- Ecuador
- Guyana
- Honduras
- Indien
- Irak
- Irland
- Island

- Israel
- Jamaika
- Katar
- Kolumbien
- Kroatien
- Kuwait
- Libanon
- Libyen
- Luxemburg
- Malediven
- Malta
- Marokko
- Moldova
- Monaco
- Montenegro
- Namibia
- Nepal
- Niederlande
- Nordmazedonien
- Oman
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Portugal
- Rumänien
- Slowenien
- Spanien
- Suriname
- Trinidad und Tobago
- Tschechien
- Ukraine
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten von Amerika

Die Liste wird durch den Bund kontinuierlich angepasst. Die jeweils aktuelle Liste finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit: www.bag.admin.ch